

INFORMATION DER GAMMELBYER BÜRGERINITIATIVE „DEPO-NIE nie“

Liebe Gammelbyer,

Wir als Mitglieder der Bürgerinitiative gegen die Deponie in Gammelby, möchten Sie mit diesem Schreiben einmal über unsere Sicht zum derzeitigen Stand der Dinge hinsichtlich der Deponieangelegenheit unterrichten.

Für unser weiteres Vorgehen ist es ebenfalls wichtig, das derzeitige Stimmungsbild innerhalb der Gammelbyer Bürgerschaft in Erfahrung zu bringen. Deshalb würden wir uns sehr freuen, wenn Sie den als Anlage beigefügten Fragebogen beantworten könnten und möglichst kurzfristig bei unserer „Rädelsführerin“, Alexandra Florek im Feldweg 7 abgeben würden.

Jetzt zum Stand der Dinge:

Punkt 1: Stellungnahme des Gemeindevanwaltes:

Der Anwalt der Gemeinde Gammelby hat, im Zusammenwirken mit einem Sachverständigen für Altlastuntersuchung und Sanierung, im Juni 2017 eine Stellungnahme mit Bitte um Beantwortung, an die für die Durchführung des Scopings zuständige Behörde gesendet. In dieser Stellungnahme wird durch den Anwalt aufgeführt, warum eine Genehmigung des Deponiestandortes aus rechtlicher Sicht nicht in Frage kommen kann. Ferner werden darin diverse Punkte aufgeführt, welche belegen, dass bei der Durchführung des Scopings erheblich von gesetzlich festgelegten Standards abgewichen wurde.

Eine abschließende Beantwortung ist nach unserem Wissenstand noch nicht erfolgt. Soweit wir dies als Bürgerinitiative wissen, wurde seitens der zuständigen Behörde lediglich darauf verwiesen, dass weiterhin Eingaben zur Durchführung des Scopings gemacht werden können, dass aber eine ausführliche Stellungnahme zur Stellungnahme wegen der Vielzahl der angesprochenen Kritikpunkte kurzfristig leider nicht möglich ist.

Wir bewerten diese anwaltliche Stellungnahme folgendermaßen:

Da der Gemeindevanwalt in der Stellungnahme den Verstoß diverser Gesetzesnormen aufführt und auch auf einschlägige Gerichtsurteile verweist, kann der anvisierte Deponiestandort auf dem alten Deponiegelände demnach gar nicht realisiert werden.

Punkt 2: Ausweichstandort an der B 76:

Auf der Gemeindevertreterversammlung am 22.06.2017 wurde unter folgendem, nachträglich aufgenommenem Tagesordnungspunkt 10 „Alternativstandort Bauschuttdeponie“, folgendes beschlossen:

„Die Bürgermeisterin erläutert, dass ein Planfeststellungsverfahren bezüglich der Deponie Eichthal bisher noch nicht eingeleitet wurde. Im Gespräch am 13.02. mit der Firma Glindemann ist von dieser die Anfrage nach einem Alternativstandort an der B 76 gestellt worden. Im Planungsgespräch mit der Landesplanung am 27.02. wurde der Alternativstandort diskutiert. Es ergab sich hieraus keine grundsätzliche Ablehnung. Am 02.05. fand ein weiteres Gespräch mit Vertretern der Gemeinde Gammelby, der Gemeinde Kosel und der Firma Glindemann statt, um grundsätzliche Fragen zum Alternativstandort zu erörtern. Daraufhin fand am 11.05 ein Treffen der Gemeindevertreter der Gemeinde Gammelby statt, bei dem die Prüfung eines Alternativstandortes grundsätzlich befürwortet wurde. Hierzu soll am heutigen Abend nun der offizielle Beschluss nachgeholt werden. Innerhalb der Gemeindevertretung erhebt sich eine Diskussion um die Frage der Einflussmöglichkeiten auf die Deponiegestaltung in einem möglichen

Planfeststellungsverfahren.

Beschluss:

Die Gemeinde Gammelby befürwortet die grundsätzliche Prüfung eines Alternativstandortes für den Deponiekörper der Klasse 1 am Standort B 76

Ja-Stimmen :6

Nein-Stimmen:1

Enthaltungen :1

Die Angelegenheit wird angenommen.

"

Punkt 3 : Lagerung des freigemessenen Bauschutts von Atomkraftwerken auf den Deponiestandorten der Klasse 1 in Schleswig Holstein:

Im Koalitionsvertrag der Jamaika Koalition wurde, trotz eines versprochenen, ergebnisoffenen Dialogs zu Lagerungsalternativen für gering radioaktive Abfallstoffe festgelegt, dass diese auf den normalen Bauschuttdeponien des Landes Schleswig-Holstein, ohne Einbindung der betroffenen Gemeinden und ohne eine entsprechende Information der betroffenen Bürger verteilt werden sollen. Dies bedeutet, wenn hier eine Deponie der Klasse I hinkommt, kommt auch der freigemessene radioaktive Restmüll.

Diese „Geheimhaltung“ wurde beschlossen, um den Interessen der Deponiebetreiber und der AKW-Betreiber zu entsprechen. Denn sollte ruchbar werden, auf welchen Deponien, dieser gemäß Herrn Habeck „nicht radioaktive Müll“ endgelagert werden soll, befürchten die Deponiebetreiber erhebliche Einwände seitens der betroffenen Gemeinden auf sich zu kommen. Und dies wiederum würde auch den wirtschaftlichen Interessen der AKW-Betreiber zuwiderhandeln weil diese dann nur noch unter erschwerten Bedingungen, Deponiebetreiber finden würden, die ihnen den Müll abnehmen. Diese „erschwerten Bedingungen“ wären dann erhöhte Kostensätze für die Entsorgung von „frei gemessenem“ AKW-Bauschutt. Dies wiederum würde bedeuten, dass die Deponiebetreiber sich, trotz der „erheblichen Einwände“ der betroffenen Gemeinden, schon auf Grund des zu erwartenden wirtschaftlichen Ertrages, nicht mehr gegen die Endlagerung dieses Zeugs auf ihren Deponien sträuben würden.

Herr Habeck hat recht, wenn er behauptet, dass das freigemessene „Zeugs“ nicht radioaktiv ist. Zumindest was deren rechtliche Bewertung betrifft. Denn seit dem Jahr 2001 bestimmt laut Atomgesetz der Gesetzgeber und nicht die Physik, ob ein Stoff radioaktiv ist oder nicht. Dies erinnert uns jetzt ein wenig an vergangene Zeitalter, in welcher der Gesetzgeber bestimmte, dass die Erde eine Scheibe wäre. Wer damals etwas anderes behauptete, musste mit erheblichen Weiterungen seitens der Staatsmacht rechnen.

Uns als Bürgerinitiative wurde seitens der „Grünen“ zwar empfohlen, dass Thema „frei gemessen“ doch besser im Sinne ihres Landesvorsitzenden zu behandeln weil uns sonst von dieser Seite keine Unterstützung mehr gewährt werden würde, nichtsdestodennoch möchten wir zu diesem Thema einmal auf anliegende EntschlieÙung der Delegierten des 120. Deutschen Ärztetages 2017 verweisen, in welcher sich die physikalische Sichtweise zu so genanntem freigemessenem Restmüll widerspiegelt.

Resümee:

Uns als Bürgerinitiative erschließt sich nicht in Gänze, warum die Gemeindevertretung die Prüfung eines alternativen Deponiestandort an der B76 befürwortet, obwohl es, auf Grund der Stellungnahme des Anwaltes und des Gutachters, absehbar ist, dass die ursprüngliche

Planung des Deponiebetreibers, den Standort der ehemaligen Deponie Nath wieder aufleben zu lassen, nicht umgesetzt werden kann.

Wir hatten in der Vergangenheit bereits mehrfach bei der Gemeindevertretung darum ersucht die Gammelbyer Bürger im Zuge einer Gemeindeversammlung oder wenigstens eines Info-Abends über den derzeitigen Stand der Angelegenheit ins Vernehmen zu setzen. Diese Einwohnerversammlung hätte sicherlich dazu beigetragen, ein Meinungsbild der Gammelbyer Bürger, auch hinsichtlich des Alternativ-Standortes B76 einzuholen.

Im April und im Mai 2017 wurde uns versprochen dass die Gemeindevertretung zumindest einen diesbezüglichen Info-Abend abhalten würde.

Leider wurde dieses Versprechen nicht eingehalten. Stattdessen wurde, ohne eine diesbezügliche Eruiierung des Bürgerwillens, auf der Gemeindevertreterversammlung am 22.06.2017 beschlossen, die Prüfung des alternativen Deponiestandortes an der B76 (jetziges Kiesabbaugebäude der Fa. Glindemann) grundsätzlich zu befürworten. Beschlussgrundlage hierfür war ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt, welcher erst am Abend der Gemeindevertreterversammlung ins Protokoll aufgenommen wurden war.

Wenn die Gemeinde Gammelby Deponiestandort werden sollte ist es jetzt schon absehbar, dass es zu einem erheblichen Wertverlust aller Immobilien kommen wird. Stand heute wissen wir schon von drei Immobiliengeschäften welche auf Grund der Deponieproblematik nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnten.

Schon vor diesem Hintergrund, empfinden wir als Bürgerinitiative es nicht hinnehmbar, wenn die Gemeindevertretung derartig weitreichende Beschlüsse fasst, ohne vorher das Votum der Betroffenen ein zu holen.

Nun ist es leider so, dass sehr viel was mit dem geplanten Deponiestandort zusammenhängt, als streng geheim deklariert wird Dadurch können wir als Bürgerinitiative diesbezügliche Entscheidungen der Gemeindevertretung vielleicht ja auch gar nicht in ihrer Gesamtheit bewerten. Vielleicht gibt es ja Gründe, welche dafür sprechen, eine Prüfung des alternativen Deponiestandortes B76 zu befürworten. Vielleicht sind wir Bürgerinitiativen-Mitglieder ja auch zu naiv, um die politischen Abläufe zwischen Land, Kreis, Amt und Gemeinde zu verstehen, und sollten mehr auf die Kompetenz unserer Gemeindevertreter vertrauen.

Doch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen die dieser Deponiestandort über Generationen mit sich bringen wird, fällt es uns sehr schwer, nicht unseren gesunden Menschenverstand bei der Bewertung der Angelegenheit ein zu setzen, sondern uns darauf zu verlassen, dass uns schon keiner der Beteiligten Entscheidungsträger über den Löffel barbiert.

Wir möchten mit diesem Info-Schreiben, gerne das Votum innerhalb der Gammelbyer Bürgerschaft in dieser Angelegenheit in Erfahrung bringen, und bitten Sie darum uns Ihre Meinung vermittels anliegenden Antwortschreibens mit zu teilen.

Gerne können Sie dort auch Kritik üben oder Vorschläge machen, welche uns bei unserem Bemühen die Deponie zu verhindern, unterstützen.

Besorgte Grüße

Ihre Bürgerinitiative „DEPO-NIE nie“



TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik
Allgemeine Aussprache

Titel: Keine Freigabe gering radioaktiven Atommülls

EntschlieÙung

Auf Antrag von Dr. Robin T. Maitra, Dr. Joachim Suder und Dr. Detlef Lorenzen (Drucksache Ib - 111) fasst der 120. Deutsche Ärztetag 2017 folgende EntschlieÙung:

Die Delegierten des 120. Deutschen Ärztetages 2017 warnen vor der Verharmlosung möglicher Strahlenschäden durch die geplante Verteilung von gering radioaktivem Restmüll aus dem Abriss von Atomkraftwerken (AKW).

Durch die sogenannte "Freigabe" gering radioaktiven Restmülls in die allgemeine Wiederverwertung und der Lagerung auf normalen Mülldeponien wird die Bevölkerung in den kommenden Jahrzehnten völlig unnötig und vermeidbar zusätzlichen Strahlenbelastungen ausgesetzt.

Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 fordert die Bundesregierung auf, sich zur Minimierung der gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung für eine Verwahrung auch des gering strahlenden Mülls auf den Kraftwerksgeländen einzusetzen.

Begründung:

Es ist geplant, dass "freigemessener" gering radioaktiver Restmüll aus dem Abriss von Atomkraftwerken sowohl in die allgemeine Wiederverwertung als auch auf Mülldeponien vermischt und "endgelagert" und so zudem aus der Atomaufsicht entlassen wird. Bei einer Freimessung im AKW wird nach mehrfachen Dekontaminationsschritten anhand willkürlich festgelegter Freimessgrenzen - dem sogenannten 10µSv-Konzept - überprüft, ob die radioaktiven Reststoffe je nach Strahlenaktivität wiederverwertet oder auf normalen Bauschuttdeponien ohne weitere Strahlenschutzkontrollen eingebracht werden können.

Als Ärzte weisen wir darauf hin, dass es keine Schwellenwerte für die Unbedenklichkeit von ionisierender Strahlung gibt und auch durch vermeintlich geringe Strahlenmengen gesundheitliche Schäden und Spätfolgen über Generationen entstehen können. In diesem Zusammenhang sind die gesundheitlichen Folgen einer Verteilung von AKW-Restmüll nicht ausreichend geklärt. Aus Strahlenschutzgründen muss die belastete Menge so klein wie möglich gehalten und mit dem bestmöglichen technischen Stand sicher verwahrt werden, am besten auf dem Kraftwerksgelände. Wie sich aus aktuellen Gutachten der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW) ergibt, ist dies durch die Lagerung in bunkerähnlichen Bauwerken auf den Kraftwerksgeländen oder in Gebäuden, die nach der Entkernung radioaktiv belasteter AKW-Teile am Standort stehengelassen werden können, gewährleistet.



**Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU)
hat im August 2016 folgende Anfrage an das schleswig-
holsteinische Umweltministerium gerichtet:**

„Wir bitten um Auskunft, für welche Atomanlagen Ihre Behörde eine Erlaubnis zur Freigabe nach § 29 StrlSchV erlassen hat und an welche Deponien bzw. an welche Verbrennungsanlagen nach § 29 StrlSchV freigemessene Stoffe geliefert werden dürfen.“

Die ablehnende Antwort ist hier auszugsweise wiedergegeben:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

1. September 2016

[...]

Die Betreibergesellschaft des KKW Brunsbüttel steht außerdem auf dem Standpunkt, dass ihre schon seit geraumer Zeit unternommenen Bemühungen um Deponiestandorte für freigegebene Abfälle deutlich erschwert werden würden, wenn die Standorte, auf denen diese Abfälle in der Vergangenheit deponiert wurden, zum jetzigen Zeitpunkt öffentlich bekannt würden. Dieser Standpunkt ist nachvollziehbar. In jüngerer Zeit gab es wiederholt Nachrichten und Diskussionen über Fälle, in denen Deponiebetreiber der Aufnahme freigegebener Abfälle aus Kernkraftwerken sehr reserviert gegenüberstanden, soweit bisher hierfür zur Verfügung gestellte Standorte öffentlich bekannt wurden. So hatte z.B. die Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Stade für die dortigen freigegebenen Abfälle vor rund zwei Jahren zunächst einen Deponiebetreiber in Niedersachsen gefunden. Dieser zog seine Annahmefähigkeit aber zurück, nachdem das Vertragsverhältnis öffentlich bekannt geworden war. Im Anschluss gelang es der Betreibergesellschaft dann zwar, im Einvernehmen mit dem sächsischen Umweltministerium Vereinbarungen zu mehreren Deponiestandorten in Sachsen zu treffen. Auch dort widerriefen die Deponiebetreiber ihre Zusagen dann aber kurz nachdem diese Vereinbarungen bekannt geworden waren und begründeten dies öffentlich mit „Rücksicht auf das Allgemeininteresse der Bevölkerung“.

Das schleswig-holsteinische Energiewendeministerium unterstützt die Betreibergesellschaften in ihrem Bemühen, geeignete Entsorgungslösungen zu den freigegebenen Abfällen zu finden. Auf zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen wurde deutlich, wie sensibel ein großer Teil der Anwohner von Deponiestandorten mit dieser Thematik umgeht. In der öffentlichen Wahrnehmung nimmt diese Diskussion in den vergangenen Monaten sogar deutlich breiteren Raum ein als beispielsweise der Abschlussbericht der Endlagerkommission des Bundes zu hochradioaktiven Abfällen. Die Bemühungen, wenigstens für die freigegebenen Abfälle geeignete Entsorgungswege zu finden, würden vor diesem Hintergrund erheblich in Frage gestellt, wenn bisher bereitwillige Deponiebetreiber, die sich rechtlich völlig korrekt verhalten haben, in Rechtfertigungszwang gebracht würden. Das schleswig-holsteinische Energiewendeministerium hat wiederholt deutlich gemacht, dass das 10-Mikrosievert-Konzept für jeden in Frage kommenden Standort gilt und an jedem Ort eingehalten sein muss, an dem eine Deponierung beabsichtigt ist. Gleichwohl hat das Ministerium es aber immer auch für eine Frage von Gerechtigkeit und Solidarität gehalten, die Abfälle auf mehrere Standorte zu verteilen. Es ist der Betreibergesellschaft des KKW Brunsbüttel zuzugestehen, dass eine öffentliche Benennung bisher genutzter Deponiestandorte die Entsorgung freigegebener Abfälle – und damit auch die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks insgesamt – mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest stark verzögern würde. Dass gesetzlich vorgesehene Entsorgungsoptionen der KKW-Betreibergesellschaften erhalten bleiben, liegt auch im öffentlichen Interesse.

[...]